

Fotos im Netz: Aufnahmen machen, Rechte klären und online verwenden

Impressum

Herausgeber:
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freiwilligenagenturen/-Zentren/
Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen
Engagements Bayern e.V. (lagfa bayern e.V.)
Projekt digital verein(t)

Geschäftsführung:
Beatrix Hertle
Schaezlerstraße 13 1/2
86150 Augsburg
+49 (0) 821 207148 10
www.lagfa-bayern.de

2. Auflage 2024

Redaktion:
Dr. Elisabeth Maria Hofmann,
Daniel Helmes (BBE)

Lektorat:
Maria Wiesner, Melissa Eibl,
Christine Adamski

Gestaltung und Satz:
freistil grafik&design, München

Projektpartner:
Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN)

Projektleitung:
Joachim Schulte (DsiN)

Digital verein(t) ist eine Initiative des Bayerischen
Staatsministeriums für Digitales und hilft ehrenamtlich
engagierten Menschen und Vereinen, die Chancen
der Digitalisierung zu nutzen: mit Handbüchern,
Workshops, Online-Seminaren sowie einem mobilen
Ratgeberteam. Konzipiert, koordiniert und stetig
weiter entwickelt wird digital verein(t) durch die
lagfa bayern e.V. – Landesarbeitsgemeinschaft der
Freiwilligenagenturen – in Zusammenarbeit mit
Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN).

© Alle Inhalte stehen unter dem Creative-Commons-
Nutzungsrecht CC-BY-SA:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Dieses Handbuch berücksichtigt die Grundlagen der
„Cyberfibel – Für Wissensvermittler:innen in der
digitalen Aufklärungsarbeit“, ein Angebot von
Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) und dem
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI).

Gefördert durch



Ein Projekt von



In Zusammenarbeit mit





Fotos im Netz: Aufnahmen machen, Rechte klären und online verwenden

Handbuch von digital verein(t)

Die fünf Themenbereiche von digital verein(t) kommen direkt aus der Praxis des freiwilligen Engagements. Mit den digital verein(t)-Handbüchern zu den Themen „Öffentlichkeitsarbeit im Verein“, „Verwaltung im Verein“, „Zusammenarbeit im Verein“, „Finanzen im Verein“ und „Digitale Trends im Verein“ macht sich Ihr Verein fit fürs Netz.





© StimD, Andreas Gebert

Dr. Fabian Mehring
MdL, Bayerischer
Staatsminister
für Digitales

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die besondere Lebensqualität in unserer Heimat lebt von unserem bayerischen Vereinswesen und vom bürgerlichen Engagement der Menschen im Freistaat – von Menschen wie Ihnen, die darum wissen und deshalb stets mehr tun als nur ihre Pflicht! Damit Sie sich auch in Zukunft mit vollem Herzblut Ihren eigentlichen Aufgaben und Zielen widmen können, unterstützen wir mit digital verein(t) bayernweit die Digitalisierung in den Vereinen auch in der zweiten Förderlaufzeit bis 2026. Auf diese Weise bringen wir Heimat und Zukunft zusammen und bahnen dem Ehrenamt seinen Weg in die digitale Welt!

Diese Handbuchreihe mit praxisnahen Informationen soll den Weg zum sicheren und souveränen Handeln im World Wide Web ebnen, damit unsere Vereine von den technologischen Entwicklungen profitieren. Wenn die Digitalisierung Einzug in den Vereinsalltag hält, können sich Organisationen nachhaltig und zukunftsorientiert aufstellen und Ressourcen noch effizienter nutzen. Um den Prozess hin zum digitalen Verein zu vereinfachen, ist die Vernetzung der Organisationen und Initiativen sowie der Austausch von Erfahrungen untereinander gewinnbringend.

Wissen teilen und voneinander profitieren, wird auch in diesem Kooperationsprojekt gelebt: Die „Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Bayern (lagfa bayern)“ setzt das Projekt mit mittlerweile 28 eingerichteten lokalen Kompetenzstandorten und mit mehreren großen Landesverbänden aus dem Ehrenamt um. So werden Sie und Ihr Verein beim digitalen Wandel gut begleitet. Mit „Deutschland sicher im Netz“ ist auch weiterhin ein wichtiger Partner mit im Boot, um die Lehrmaterialien stets weiterzuentwickeln.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und bedanke mich von Herzen für Ihr Engagement!

Ihr



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium
für Digitales





Inhalt

Über dieses Handbuch	06
1 Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht: Welche Grundsätze bei der Mediennutzung gelten	07
2 Bearbeitung & Einbettung: Wie gesetzeskonform veröffentlicht wird	15
3 Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen: Wie lizenzierte Medien richtig verwendet werden	20
Checkliste: 10 Tipps: Aufnahmen machen, Rechte klären und online verwenden	25
Über digital verein(t) und seine Partner:innen	26
Mehr digitale Themen	27

Über dieses Handbuch

Wenn die Posaunist:innen beim Deutschen Musikfest Bilder auf ihrer Vereinswebsite oder in Sozialen Netzwerken teilen, dann sind auch die Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Fotografierten mit im Spiel. Denn die abgebildeten Personen haben ein „Recht am eigenen Bild“. Sie sind durch Persönlichkeitsrechte geschützt, ebenso wie die gespielte Musik häufig unter das Urheberrecht fällt. Um Beschwerden oder gar Abmahnungen zu vermeiden, helfen Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Mit freien Lizenzen, eingebetteten Fotos und Videos sowie dem Einverständnis der Urheber:innen gibt es eine ganze Klaviatur an rechtlichen Instrumenten, mit denen sich bildliche Erinnerungen ungetrübt genießen lassen.

Digital verein(t) hat 10 Tipps formuliert, die helfen, die digitalen Chancen sicher in der Vereinswelt zu nutzen.

Im ersten Kapitel wird vorgestellt, welche Regeln bei der Verwendung von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschütztem Material im Internet zu beachten sind. Rechtssichere Möglichkeiten, geschützte Materialien zu veröffentlichen und was im Falle einer Abmahnung zu tun ist, erklärt das zweite Kapitel. Schließlich zeigt das dritte Kapitel, welche Lizenzen bei Veröffentlichung und Vorführung von Medien von Bedeutung sind. Dieses Handbuch informiert über allgemeine Grundlagen. Bei einer Rechtsverletzung oder Unsicherheit über eine mögliche Rechtsverletzung sollte sich an die Verbraucherzentrale oder einen auf Medienrecht spezialisierten Anwalt/eine spezialisierte Anwältin gewendet werden, um sich beraten zu lassen.

In den digital verein(t)-Kästen befinden sich kurze und praktische Hilfsmittel:



Informieren

Hier werden Fachbegriffe verständlich erklärt.



Machen

Hier werden digitale Werkzeuge vorgestellt, welche sofort verwendet werden können.*



Üben

Hier gibt es Übungsaufgaben, um das neue Wissen anzuwenden.



Weiterlesen

Hier werden Websites und digital verein(t)-Handbücher mit weiterführenden Informationen empfohlen.

* Die ausgewählten Werkzeuge sind bevorzugt frei zugänglich und zumindest in der Basisversion unentgeltlich. Sie arbeiten außerdem datensparsam, transparent und möglichst werbefrei. Die Aufzählung verschiedener Alternativen folgt keiner Rangfolge, sondern ist alphabetisch geordnet.

1

Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht

Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht: Welche Grundsätze bei der Mediennutzung gelten

Was ist im urheberrechtlichen Sinne ein Werk? Wie funktioniert ein Zitat? Und wann dürfen fremde Personen fotografiert werden? Bevor online Bilder und Texte veröffentlicht und geteilt werden, sollte sich ein Überblick über die geltenden rechtlichen Grundsätze verschafft werden. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tipp 1 / **Vor der Veröffentlichung prüfen, bei wem die Rechte des Werks liegen.**

Ob bei der Herausgabe eines Projektflyers oder bei der Gestaltung der Vereinswebsite: Texte, Bilder, Musik oder Videos von verschiedenen Autor:innen sind ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei gilt auch für Medien, die im Internet zu finden sind, das Urheberrecht. Das **Urheberrechtsgesetz** (UrhG) regelt die Nutzung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, also beispielsweise von Romanen und Gemälden ebenso wie von Filmen, Kompositionen und technischen Zeichnungen. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werks. Urheber:innen und deren Erb:innen können bei Verwendung des Werks ohne Einwilligung kostenpflichtig abmahnen.

Was gilt als Werk?

Bevor Werke von anderen genutzt werden, muss vorab recherchiert werden: Wem gehört das Werk und darf es verwendet werden?

Ein Werk muss im urheberrechtlichen Sinne

- von einem Menschen geschaffen sein;
- sinnlich wahrnehmbar sein;
- einen bestimmten Grad an Kreativität aufweisen (eine so genannte „**Schöpfungshöhe**“ haben).

Urheber:innen können nur Menschen sein, nicht Vereine und auch keine anderen Organisationen wie GmbHs oder AGs. Auch wenn die brennende Frage nach Urheberschaft bei Beteiligung von Künstlicher Intelligenz (KI) gerade sowohl die Kunstwissenschaft als auch die Rechtsprechung beschäftigt, gelten von einer KI generierte Bilder und Texte derzeit nicht als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Das Urheberrecht greift erst, wenn ein Werk entstanden ist. Eine bloße Idee ist also noch nicht geschützt. Ist die Idee jedoch in einer Skizze festgehalten und weist diese Skizze den notwendigen Grad an Kreativität auf, ist auch schon die Skizze ein Werk und damit urheberrechtlich geschützt.

Für Urheber:innen bedeutet das, dass sie ihre Werke nicht gesondert schützen müssen: Weder ein Eintrag in ein Register noch eine Kennzeichnung mit einem Symbol oder Hinweis auf das Urheberrecht sind nötig, um das Recht in Anspruch nehmen zu können. Das Recht entsteht automatisch mit der Erstellung eines Werks.

Die Qualität des Werks ist dabei nicht von Bedeutung. So sind nicht nur aktuelle Popmusik oder der neueste Blockbuster urheberrechtlich geschützt. Auch Gedichte von Familienmitgliedern, die Schülerzeitung oder Skizzen Unbekannter dürfen nicht ohne die Erlaubnis der jeweiligen Urheber:innen veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Entscheidend ist, dass das Werk das notwendige Maß an eigener Schöpfung aufweist.



Das Bundesjustizministerium stellt nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Ansicht im Internet bereit. Hier ist auch das UrhG zu finden:

www.gesetze-im-internet.de/urhg

Wie lange gilt das Urheberrecht?

Skizzen von da Vinci, Sinfonien von Mozart und Beethoven, Gedichte von Heine und Schiller – die Urheber:innen vieler berühmter Werke leben schon lange nicht mehr. Sind ihre Werke dennoch geschützt? Der Urheberrechtsschutz endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen. Danach sind ihre Werke **gemeinfrei**, das heißt für die allgemeine Nutzung freigegeben. Aber auch hier gelten Bedingungen, wie das folgende Beispiel zeigt.

„Eine kleine Nachtmusik“ von Wolfgang Amadeus Mozart, der im 18. Jahrhundert lebte und starb, ist gemeinfrei. Das Stück darf beispielsweise für einen Videoclip als Titelmusik verwendet werden. Allerdings ist die Leistung derjenigen, die das Musikstück aufführen und die es aufzeichnen, ebenfalls geschützt. Eine Audioaufnahme von einem Mozartkonzert fällt damit unter das Leistungsschutzrecht. Hat jemand bereits auf Basis eines gemeinfreien Werks ein neues Werk erstellt, unterliegt dieses wieder dem Urheberrecht. Ein Techno-Song auf Basis von „Eine kleine Nachtmusik“ darf nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber:innen des Musikstücks genutzt werden.

Vermögensrechtliche Interessen

Der Wohlstand einer Gesellschaft basiert nicht nur auf materiellem Besitz und Geld, sondern auch auf kulturellen Reichtümern. Die Arbeit von Musiker:innen, Schriftsteller:innen, Maler:innen, Dichter:innen und anderen Künstler:innen ist eine Erwerbstätigkeit. Damit sie mit ihren Werken Geld verdienen können, spricht ihnen das Urheberrecht grundsätzlich das exklusive Recht zu, ihr Werk zu verwerten. Das bedeutet, dass nur die Urheber:innen ihr Werk vervielfältigen, verbreiten, senden und öffentlich zugänglich machen dürfen.

Urheber:innen können somit verhindern, dass andere ihre Werke im Netz veröffentlichen. Wenn das trotzdem jemand tun möchte, muss ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden. Damit erwirbt sich die Person das Recht, das Werk gegen Bezahlung für bestimmte, im Lizenzvertrag festgeschriebene Zwecke zu nutzen. Und die Urheber:innen verdienen dadurch Geld, um ihre Kunst weiter ausführen zu können.

Persönlichkeitsrechtliche Interessen

Nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Verbindung der Urheber:innen zum Werk ist geregelt. Im Gegensatz zu vermögensrechtlichen Belangen können Urheberpersönlichkeitsrechte in der Regel nicht abgetreten werden. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Teil des Urheberrechts und umfasst

- das Recht, als Urheber:in eines Werks anerkannt zu werden;
- das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie das Werk veröffentlicht wird;
- das Recht, eine Entstellung des Werks zu verbieten.
- Wer selbst kreativ ist und Werke veröffentlicht, sollte sich mit den §§ 12–14 des UrhG genauer auseinandersetzen.

Leistungsschutzrechtliche Ansprüche

Im Urheberrechtsgesetz ist auch das Leistungsschutzrecht geregelt, das die Verbreitung von Werken betrifft. Leistungsschutzberechtigte sind unter anderem Verlage, aber auch Sänger:innen oder Filmer:innen. Sie erbringen zwar selbst nicht zwingend die schöpferische Leistung, sind aber an der Verbreitung oder Vermarktung von kreativen Werken beteiligt. Auch das Leistungsschutzrecht gilt in vermögensrechtlicher und teilweise in persönlichkeitsrechtlicher Sicht. Es unterscheidet sich jedoch in zwei Besonderheiten vom Urheberrecht:

- Inhaber:innen bestimmter Leistungsschutzrechte können auch juristische Personen sein, also Unternehmen.
- Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts endet früher, bei Tonträgern beispielsweise grundsätzlich 70 Jahre nach dem Erscheinen und bei Filmen grundsätzlich 50 Jahre nach dem Erscheinen.

Wenn ein Zeitungsausschnitt oder eine Musikaufnahme online gestellt wird, müssen neben den Urheber:innen auch der Zeitungsverlag oder die Plattenfirma mit der Veröffentlichung einverstanden sein.



Im April 2019 wurde eine EU-Urheberrechtsreform beschlossen. Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ soll einheitliche Regelungen für die Europäische Union schaffen. Umstritten sind vor allem die Artikel 11 und 17. Artikel 11 sieht die Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechtes für Presseverlage vor. Der Artikel 17 macht Plattformbetreiber:innen grundsätzlich haftbar für urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Videos, Fotos und Musik, die Nutzer:innen hochladen. Zwar klagte Polen vor dem EuGH erneut gegen die Reform, die Klage wurde jedoch am 26.4.2022 abgewiesen. Als Hauptgrund wurden die „angemessenen Regelungen zur Garantie auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“ angeführt. Die Rechtsreform wurde am 1.8.2021 auch in deutsches Recht umgesetzt. Wie sich die Uploadfilter nun in der Praxis auf die Verwendung von Medieninhalten auswirken, ist im „Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ (UrhDaG) geregelt.

www.gesetze-im-internet.de/urhdag/

Recht am eigenen Bild

Bei großen Festen oder auf Ausflügen wird viel fotografiert. Insbesondere in der Nähe von berühmten Bauwerken und in großen Menschenmengen lässt sich kaum vermeiden, fremde Personen mit zu fotografieren oder selbst ungewollt mit auf ein Bild zu geraten. Ist es erlaubt, diese zufällig oder absichtlich entstandenen Aufnahmen fremder Personen zu veröffentlichen? Hier kommt es darauf an, ob die fotografierte Person zu erkennen und wesentlich für das Bild ist oder ob sie nur zufällig im Hintergrund erscheint. Entscheidend für die Erkennbarkeit einer Person sind ihre Gesichtszüge, äußere Merkmale wie zum Beispiel Haarschnitt, Körperhaltung, Kleidung, aber auch Anmerkungen zur Person im Begleittext. Die Erkennbarkeit ist nicht automatisch beseitigt, wenn ein Balken über die Augen gesetzt wird.

Tipp 2 / **Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlichen.**

Ist eine Person auf einem Bild abgebildet und zu erkennen, ist für die Nutzung des Bildes grundsätzlich das Einverständnis der abgebildeten Person erforderlich. Dieses sogenannte „Recht am eigenen Bild“ gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es gilt zu Lebzeiten der Abgebildeten und noch zehn Jahre darüber hinaus. Von einer stillschweigenden Erlaubnis wird gesprochen, wenn beispielsweise eine Person TV-Journalist:innen ein Interview gibt und dabei gefilmt wird. Hier kann grundsätzlich von einem **stillschweigenden Einverständnis** der gefilmten Person hinsichtlich der späteren Veröffentlichung in einem Fernsehbeitrag ausgegangen werden. Kein Einverständnis ist erforderlich,

- wenn die Person im Zusammenhang mit einem Ereignis der Zeitgeschichte (politisches, geschichtliches, gesellschaftliches, wirtschaftliches, kulturelles Ereignis usw.) abgebildet ist.
- wenn die Person nur in einer größeren Gruppe von Menschen zu sehen ist und nicht besonders herausgestellt wird.

Zuschauer:innen bei Konzerten oder Teilnehmer:innen von Festumzügen dürfen also grundsätzlich auch ohne Erlaubnis auf einem veröffentlichten Bild zu sehen sein. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass die Kamera auf die gesamten Zuschauerreihen beziehungsweise den ganzen Festumzug und nicht auf einzelne Personen gehalten wurde.

Zitatrecht

Es gibt einige Nutzungen, die laut Urheberrechtsgesetz ausnahmsweise ohne Zustimmung der Rechteinhaber:innen erlaubt sind. Hierzu zählt das **Zitatrecht**, demzufolge Ausschnitte von Werken als Zitate verwendet werden können (§ 51 UrhG). Für diese zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung gelten die folgenden Regeln:

- Das Zitat muss einem Zweck dienen, beispielsweise um einen Sachverhalt in der eigenen Arbeit zu erläutern, zu unterstreichen oder zu belegen.
- Das Zitat muss in seinem Umfang auf das notwendige Minimum beschränkt sein. Es darf das eigene Werk, in das es eingebunden ist, nicht dominieren.

Tipp 3 / Nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes zitieren.

Die Grenzen zwischen Zitat und Urheberrechtsverletzung sind fließend. Sicherheitshalber reicht eine einfache Anfrage aus, ob ein bestimmter Teil des fremden Werks für das eigene Werk genutzt werden darf.

Panoramafreiheit

Ein Selfie vor dem Eiffelturm in Paris, vor dem Atomium in Brüssel oder der Akropolis in Athen – Architektur ist ein beliebtes Fotomotiv. Wenn auch Werke der Architektur urheberrechtlich geschützt sind, ist es dann überhaupt erlaubt, diese Fotos in Sozialen Netzwerken oder auf einer eigenen Website zu veröffentlichen?

Die sogenannte **Panoramafreiheit** schränkt hier das deutsche Urheberrecht ein. Sie gestattet, öffentliche Gebäude und Kunstwerke sogar für gewerbliche Zwecke zu fotografieren. Voraussetzungen für diese Ausnahmen (sogenannte Schranken) des Urheberrechts sind:

- Das fotografierte Gebäude oder Kunstwerk befindet sich dauerhaft am selben Ort.
- Das Werk ist im öffentlichen Raum für jede:n sichtbar und das Foto wurde von diesem Ort aus ohne Hilfsmittel (wie zum Beispiel einer Leiter, einer Drohne oder einem Hubschrauber) fotografiert.

Tipp 4 / **Bauwerke nur fotografieren, wenn sie öffentlich sichtbar sind.**

Unter diesen Voraussetzungen ist es beispielsweise erlaubt, eigene Fotos vom Reichstag in Berlin als großformatige Poster zu verkaufen, auch wenn hier das architektonische Werk eines anderen genutzt wird. Ebenso dürfen Privathäuser oder Werke auf privatem Grund (etwa eine Statue im Garten) innerhalb der Rechtsschranke durch Fotos oder Filmaufnahmen vervielfältigt und veröffentlicht werden, sofern sie vom öffentlichen Raum aus ohne Hilfsmittel einsehbar sind. In den meisten Fällen ist das beispielsweise vom Bürgersteig aus. Aber Achtung: Das gilt nicht, wenn sich Personen auf dem privaten Grund aufhalten und Teil der Aufnahme sind.

Es gilt zu beachten, dass die Panoramafreiheit nicht in allen Ländern der **Europäischen Union** gilt. Vor allem die gewerbliche Nutzung von Abbildungen öffentlicher Werke ist in vielen Ländern also nicht erlaubt. Die oben genannten Selfies vor den Sehenswürdigkeiten einiger Hauptstädte dürfen beispielsweise nur für den privaten Zweck aufgenommen werden. Das kann auch für spezielle Gebäude oder Kunstwerke gelten. Eine Auflistung bekannter Beschränkungen findet sich bei Adobe: <https://l.dsin.de/fotorechte>



Im Jahr 1995 verhüllten Christo und Jeanne-Claude den Berliner Reichstag. Ein Postkartenverlag verkaufte Postkarten des eingekleideten Gebäudes ohne Zustimmung des Künstlerpaars. Wie sieht wohl der Verlag und wie sehen die Künstler diese Nutzung? Folgende Fragen sollten beantwortet werden: War es rechtmäßig, das Gebäude zu fotografieren und Postkarten mit diesem Foto zu erstellen? Welche Rechte erlauben, eine Fotografie des Reichstags zu nutzen und was muss dabei beachtet werden? Besonders die Begriffe Werk, Urheberrecht, Lizenzen und Panoramafreiheit sind dabei wichtig. Diese voneinander zu differenzieren und zu erläutern hilft, die Lage zu beurteilen.

Die Geschichte der Verhüllung und den Ausgang des Rechtsstreits zwischen dem Postkartenverlag und dem Künstlerehepaar vor dem Bundesgerichtshof wird in dem Artikel „Verhüllter Reichstag“ im freien Online-Lexikon Wikipedia beschrieben.

https://de.wikipedia.org/wiki/Verhüllter_Reichstag

Eigene Urheberrechte schützen

Veröffentlicht jemand ein Foto ohne das Einverständnis des/der Fotograf:in oder nutzt dieses ohne deren Wissen gewerblich, werden Urheberrechte verletzt. In solchen Fällen reicht es meistens aus, wenn die Betroffenen per E-Mail auffordern, die Nutzung zu unterlassen. Geschieht dies nicht, oder entsteht Urheber:innen oder Abgebildeten sogar ein Schaden und der Rechtsbruch nimmt größere Ausmaße an, empfiehlt es sich, eine Rechtsberatung hinzuzuziehen.



Die Verbraucherzentralen bieten (kostenpflichtige) Beratungsangebote zu rechtlichen Fragen an: www.verbraucherzentrale-bayern.de/



Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der **[Veranstaltung/Aktion etc.]** Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmer:innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- Auf der Homepage des **[Vereins (www.homepage.de)]**
- In (Print-)Publikationen des **[Vereins]**
- Auf den Social-Media-Kanälen des **[Vereins]**

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und/oder der Dokumentation des [Vereins].

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem **[Verein]** jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

.....
Ort/Datum

.....
Vor- und Nachname (Druckschrift)

.....
Unterschrift Teilnehmer:in ab 16 Jahre*

*Gemäß Art 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es einer Einverständniserklärung der Eltern.

Quellen: www.ejb.de/was-wir-machen/oeffentlichkeits-pressearbeit/#c2028
www.ljr-brandenburg.de/blog/arbeitshilfen-dsgvo



[Zum Verbleib bei der unterzeichnenden Person]

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1) Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist
[Name, Funktion
Anschrift des Vereins
Telefonnummer
Mailadresse]

2) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

[(sofern vorhanden)]

3) Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des [Vereins].

4) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.)) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen [des Vereins] sowie auf der Homepage/dem Facebook-Account o. ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit [des Vereins] erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessender Beteiligten, Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO.

5) Kategorien von Empfänger:innen der personenbezogenen Daten:

Fotos und/oder Videos werden weitergeben an:

- a) **Dritte:** (z. B. Dachverband, Fördermittelgeber o. ä., Webhoster, Cloud-Computing-Anbieter, Eltern, Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print) Publikationen), um ... [nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe].
- b) **Verbands-/Vereinsmitglieder:** [nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe].
- c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

6) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des [Vereins] gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

7) Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8) Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art.15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. (lda.bayern.de/de/beschwerde.html)

Bearbeitung & Einbettung

Bearbeitung & Einbettung: Wie gesetzeskonform veröffentlicht wird

Darf ein fremdes Bild bearbeitet und veröffentlicht werden? Was ist beim Live-Streaming zu beachten? Und was ist das richtige Verhalten im Fall einer Abmahnung? Um urheberrechtlich geschützte Medien zu nutzen, helfen einige Tipps zu verschiedenen Verwendungsarten. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tipp 5 / Die Werke anderer dürfen nur mit deren Erlaubnis bearbeitet werden.

Ein schönes Foto bei Instagram, das nach der Schwarz-Weiß-Bearbeitung noch stimmungsvoller ist, oder ein Song, der sich ideal als Hintergrund für den eigenen Zusammenschnitt der letzten Vereinsfeier bei YouTube eignet – sind solche Veränderungen und Nutzungen erlaubt?

Wenn das fremde Werk nur als Anregung für ein eigenes Werk dient und so eine völlig selbständige Neuschöpfung entsteht, dann handelt es sich um eine sogenannte **freie Benutzung** anderer Werke. Neue Werke, die auf diese Weise geschaffen wurden, dürfen ohne Zustimmung der Urheber:innen der benutzten Werke veröffentlicht oder verwertet werden. Dies ist jedoch die Ausnahme. In den meisten Fällen handelt es sich um **Bearbeitungen** der Werke von anderen, die nur mit deren Einwilligung veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Teilweise ist bereits die Herstellung einer solchen Bearbeitung ohne Zustimmung nicht zulässig.

Live-Streaming

Mit dem Smartphone verfügt mittlerweile fast jeder über eine Kamera, ein Mikrofon und die Möglichkeit, ein Live-Bild ins Internet zu übertragen, also zu streamen. So können alle Internetnutzer:innen zu jeder Zeit andere an Ereignissen teilhaben lassen.

Tipp 6 / Beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten.

Anders als bei Videoplattformen wie YouTube oder Vimeo, bei denen Videos vor der Veröffentlichung geschnitten und bearbeitet werden können, landet das live gestreamte Video sofort im Netz. Es ist nahezu unmöglich, im Nachhinein Personen unkenntlich zu machen oder Szenen herauszuschneiden. Daher ist es wichtig, sich vor der Übertragung um die Einwilligungen der Personen zu kümmern, die zu sehen sein werden. Außerdem sind auch Werke bei der Veröffentlichung in Videoaufnahmen vom Urheberrecht geschützt.

Es ist also nicht erlaubt, Kunstwerke, Kinofilme oder Inhalte, die im Pay-TV gesendet werden, zu übertragen. Auch Hintergrundmusik ist sorgfältig auszuwählen. In der Regel müssen hier GEMA-Gebühren gezahlt werden.

Es gibt mittlerweile auch zahlreiche Anbieter von GEMA-freier Musik. Eine Möglichkeit ist etwa die kostenfreie YouTube Audio-Library oder Anbieter wie Epidemic Sound, Jamendo oder auch AudioHub und viele mehr. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Dienste meist ein Abo voraussetzen, aber fast immer kostenlos getestet werden können.



Videoplattformen wie YouTube und Vimeo können ebenfalls für die Vereinsarbeit genutzt werden. Mehr dazu steht im digital verein(t)-Handbuch „Soziale Netzwerke kennenlernen: Erste Schritte und Sicherheit“.



Zur Übung: Drei Nutzungsmöglichkeiten für Live-Streaming aus dem Alltag überlegen. Was ist der Mehrwert für Sender:innen und Empfänger:innen?



Die GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder – Komponist:innen, Textdichter:innen und Musikverleger:innen –, um sicherzustellen, dass diese bei der Nutzung ihrer musikalischen Werke entlohnt werden. Soll ein GEMA-pflichtiges Musikstück öffentlich wiedergegeben werden, muss dies vorab bei der GEMA angemeldet und eine entsprechende Lizenz erworben werden. Der jeweilige Tarif richtet sich unter anderem danach, ob es sich um Live-Musik oder das Abspielen von Aufnahmen handelt, die Art der Veranstaltung oder vorgesehenen Nutzung, Anzahl der Zuhörenden usw.

www.gema.de/



Die Smartphone-Apps von **Facebook**, **Instagram**, **X** und **YouTube** bieten unter anderem auch die Möglichkeit, in Echtzeit Live-Videos ins Internet zu streamen. Dafür muss die mobile Internetverbindung schnell genug sein oder eine WLAN-Verbindung bestehen. Wer zum ersten Mal ein Live-Video mit einer App startet, muss zunächst den Zugriff auf Kamera und Mikrofon erlauben. Auf den Websites der Sozialen Netzwerke gibt es Anleitungen, wie Live-Übertragungen auf iOS- und Android-Geräten gestartet werden. Auch bei Livestreams ist es rechtlich nicht erlaubt, gezielt andere Menschen ohne deren Einverständnis abzubilden. Es ist nötig, die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen oder darauf zu achten, dass im Bild keine dritten Personen erkennbar im Fokus stehen.

Wer regelmäßig für einen größeren Kreis an Zuschauer:innen oder Hörer:innen senden möchte, sollte vorab prüfen, ob eine **Sendelizenz** notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehr als 500 Personen erreicht werden, es um journalistisch-redaktionelle Inhalte geht und wenn es feste Sendezeiten gibt.

Bei größeren Sport- oder Kulturveranstaltungen werden die Aufnahme- und Verbreitungsrechte üblicherweise verkauft. In diesem Fall dürfen nur die Käufer:innen Bilder und Videos davon veröffentlichen und verbreiten.

Medien einbetten

Besonders für Blogeinträge oder Texte mit Nachrichtencharakter ist oft die Einbindung von Social-Media-Beiträgen hilfreich. So können visuelle Eindrücke und Zitate direkt bereitgestellt werden, ohne dass der Wechsel auf ein anderes Medium notwendig ist. Teilt eine Person Bilder, Videos oder Texte in Sozialen Netzwerken, dann gibt sie über die Nutzervereinbarung des Dienstes ihre Zustimmung zur freien (unveränderten) Weiterverbreitung („Teilen/Sharing“).

Content-Management-Systeme können YouTube-Videos oder Posts von Instagram und X per „Embed Code“ leicht einbinden. Bilder von Social Media dürfen mit zugehöriger Quellenangabe beispielsweise „YouTube/Accountname“ oder „X/Accountname“ im Bild oder Video auch ohne den zugehörigen Post genutzt werden. Durch Zeitdruck ist dies auch bei Medienunternehmen heutzutage ein übliches Vorgehen. Dennoch ist eine vorherige Nutzungsanfrage grundsätzlich die beste Art und Weise, mit Zitaten umzugehen.



Zur Übung: Unter welchen Bedingungen könnte ein Radiobeitrag oder ein Zeitungsartikel für ein Blog verwendet werden?

Tipp 7 / **Urheberrechtlich geschütztes Material verlinken oder DSGVO-konform einbetten, statt es neu hochzuladen.**

So wird ein Einbettungscode bei **YouTube** abgerufen:

- 1 Browser öffnen und Video bei YouTube aufrufen
- 2 Rechts unter dem Videofenster auf „Teilen“ klicken
- 3 Im erscheinenden Fenster „Einbetten“ auswählen
- 4 Häkchen bei „Erweiterten Datenschutzmodus aktivieren“ setzen
- 5 Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform oder Website im dafür vorgesehenen Feld oder im Quelltext einfügen

So wird ein Einbettungscode bei **Instagram** abgerufen:

- 1 Instagram im Browser öffnen und Foto oder Video aufrufen
- 2 Auf das Menüsymbol (drei Punkte) klicken
- 3 Im erscheinenden Menü „Einbetten“ wählen
- 4 Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform oder Website im dafür vorgesehenen Feld oder im Quelltext einfügen

So wird ein Einbettungscode bei **X** (ehemals Twitter) abgerufen:

- 1 Kanal bei X im Browser aufrufen
- 2 Im jeweiligen Beitrag auf den kleinen Pfeil in der rechten oberen Ecke klicken
- 3 Im erscheinenden Menü „Post einbetten“ wählen
- 4 Angezeigten Programmiercode kopieren
- 5 Einbettungscode auf neuer Plattform oder Website im dafür vorgesehenen Feld oder im Quelltext einfügen



Zur Übung ist es hilfreich, Videos auf Websites herauszusuchen und dann zu erkennen, ob die Videos Teil der Website sind oder von einer anderen Plattform eingebettet wurden. Woran erkennt man den Unterschied?

Verhalten bei Rechtsverletzungen

Trotz sorgfältiger Prüfung passiert es manchmal, dass ein Werk nicht urheberrechtskonform verwendet wird. In solchen Fällen können Rechteinhaber:innen die Nutzer:innen abmahnen. Die von einem Rechtsbeistand formulierte Abmahnung enthält in der Regel die folgenden Punkte:

- Beschreibung des Sachverhalts und der Rechtsansicht;
- Aufforderung zur Beseitigung der Rechtsverletzung (Was soll die/der Empfänger:in tun?);
- Unterlassungserklärung (Aufforderung zur Unterschrift, die dazu verpflichtet, die beschriebene Rechtsverletzung nicht zu wiederholen);
- Schadensersatz und Auskunftsanspruch (Was soll die/der Empfänger:in bezahlen und wie lange wurde das Werk verwendet?);
- Abmahnungskosten (Welche Kosten fallen für den Rechtsbeistand an?);
- Androhung gerichtlicher Schritte.

Tipp 8 / **Abmahnungen auf Echtheit prüfen.**

Landet eine Abmahnung im Briefkasten oder im E-Mail-Posteingang, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

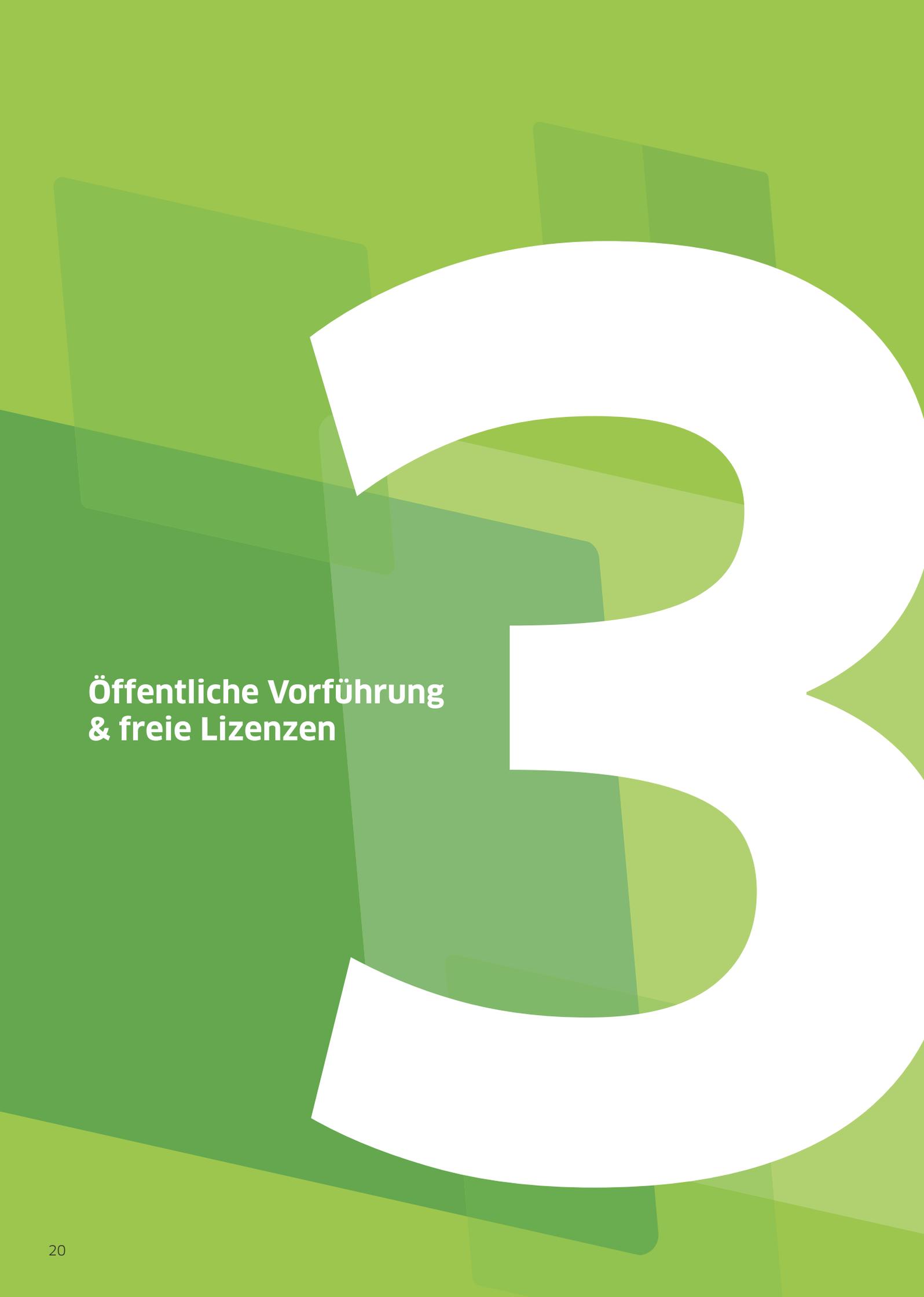
- 1 Ruhe bewahren. Nicht sofort unterschreiben und zahlen.
- 2 Keine Fristen verstreichen lassen.
- 3 Die Echtheit des Schreibens prüfen, insbesondere bei einer Abmahnung per E-Mail. Anwaltskanzleien versenden Abmahnungen normalerweise per Brief.
- 4 Bei Bedarf von Expert:innen der Verbraucherzentrale oder von einem Anwalt/einer Anwältin beraten lassen. Keine Unterlassungserklärung ohne juristische Beratung unterschreiben, denn diese könnte zu weit gefasst oder die Abmahnkosten zu hoch angesetzt sein.

Wird innerhalb der gesetzten Frist nur eine unzureichende oder gar keine Unterlassungserklärung abgegeben, kommt es in der Regel zu einem vereinfachten, besonders schnellen Gerichtsverfahren. Hier ist bereits mit erheblichen Kosten zu rechnen, bei schuldhaftem Verhalten können zudem Schadensersatzansprüche hinzukommen. Wer eine rechtmäßige Abmahnung erhält, muss also in jedem Fall reagieren. Videoplattformen nutzen mittlerweile oft eigene Tools, um die Abwicklung von Urheberrechtskonflikten zu regeln.

YouTube bietet Nutzer:innen beispielsweise die Möglichkeit, Videos Dritter temporär sperren zu lassen, sollten diese gegen ihr Urheberrecht oder andere Rechte wie das Persönlichkeitsrecht, verstoßen. In diesem Fall wird das Video zunächst gesperrt und der entsprechende Account elektronisch benachrichtigt.

Dazu bekommt der mutmaßlich schuldige Account einen sogenannten „Strike“, also eine Verwarnung. Häufen sich innerhalb einer kurzfristigen Zeitspanne drei Strikes an, wird der Account vollständig gelöscht. Umgekehrt kann auch das wahllose und unrechtmäßige „Striken“ von Videos zu einer Verwarnung führen, um Kanäle vor dem Missbrauch dieser Funktion zu schützen. Wird ein Video gesperrt, kann der/die betroffene Nutzer:in Einspruch einlegen und eine Gegendarstellung verfassen. Diese muss der/die Absender:in der Sperre dann innerhalb von zehn Werktagen prüfen. Wird innerhalb dieser Frist nicht reagiert, wird das Video wieder freigeschaltet und der Strike nichtig.

Besteht der/die Absender:in auf die Sperre, muss an diesem Punkt nachweislich eine Klage eingereicht werden. Sollte es zu einer Klage kommen, bleibt das Video mindestens über die Dauer des Prozesses gesperrt.

A large, white, stylized number '3' is the central focus of the page. It is set against a vibrant green background that features several overlapping, semi-transparent rectangular shapes in various shades of green, creating a layered, geometric effect. The number '3' is positioned on the right side of the page, with its left edge partially overlapping the text.

Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen

Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen: Wie lizenzierte Medien richtig verwendet werden

Warum werden bei einer Filmvorführung im Verein Genehmigungen benötigt? Welche Nutzungen erlauben freie Lizenzen? Und was bedeutet OER? Im Netz finden sich viele Medien und Materialien, die unter bestimmten Bedingungen kostenfrei verwendet werden dürfen. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tip 9 / **Bereits vor einer öffentlichen Vorführung um Lizenzen kümmern.**

Wenn vom Verein ein offener Filmabend veranstaltet wird oder zum gemeinsamen Mitfeiern um den nächsten Sportpokal eingeladen wird, dann ist das eine öffentliche Veranstaltung. Die Abgrenzung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen ist nicht immer einfach. Sobald jedoch nicht von einem klar eingrenzenden Kreis bekannter Teilnehmer:innen auszugehen ist, hat die Veranstaltung einen öffentlichen Charakter. In diesem Fall muss eine Vorführlizenz erworben werden, die beispielsweise bei den Landesfilmdiensten, Medienstellen oder der MPLC zu erhalten ist. Gegebenenfalls kommen außerdem die bereits beschriebenen GEMA-Gebühren auf den Verein zu.



Die **MPLC** (Motion Picture Licensing Company) ist ein internationales Unternehmen, das die Urheberrechte vieler Filmstudios und Filmproduzent:innen bei öffentlichen Wiedergaben ihrer Werke vertritt. Mit dem Erwerb einer Schirmlicenz haben Vereine die Möglichkeit, ein großes Repertoire an Filmen, Dokumentationen, Cartoons und anderen Sendungen öffentlich einzusetzen. Weitere Fragen beantwortet die MPLC auf ihrer Website.

www.mplc-film.de/page/faqs



Die bundesweit eingerichteten **Medienzentren** beziehungsweise **Stadt- und Kreisbildstellen** in staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft haben den Auftrag, Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien zu versorgen und beim Einsatz zu beraten. Auf dem deutschen Bildungsserver kann unter dem Reiter „Institutionen“ nach den für die jeweilige Region zuständigen Medienzentren gesucht werden.

www.bildungsserver.de/institutionen_de.html

Seit der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 ist in Deutschland das sogenannte **Public Viewing** weit verbreitet. Für öffentliche Übertragungen von Spielen der Fußball-WM vergibt die FIFA (Weltfußballverband) seit 2010 Lizenzen. Ist das Public Viewing kommerziell, wird also Eintritt verlangt oder gibt es einen Sponsor, kostet die FIFA-Lizenz Geld. Für nichtkommerzielle Veranstaltungen gibt es häufig kostenfreie Ausnahmeregelungen. Informationen zu anderen im Fernsehen gezeigten Sport-Events sind bei den jeweiligen Rechteinhaber:innen einzuholen.

Für die Verwendung von **Musik** bei Sportveranstaltungen hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Interesse seiner Vereine diverse Abkommen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) getroffen. Durch Pauschalzahlungen des DOSB an die GEMA sind Musikaufführungen bei bestimmten Veranstaltungstypen für die Mitgliedsvereine gebührenfrei. Für andere gibt es teilweise Nachlässe. Dabei muss jede öffentliche Aufführung rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden.



Seit 2023 deckt der GEMA-Pauschalvertrag die GEMA-Gebühren für bis zu zwei Musikveranstaltungen pro Jahr ab. Der Pauschalvertrag gilt für alle gemeinnützigen, ehrenamtlichen Vereine mit Sitz in Bayern. Mehr Informationen zur Beantragung gibt es unter:

www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php

Auch legal erworbene digitale Werke dürfen nicht immer überall angesehen oder angehört werden. Mithilfe von **Geoblocking** können Anbieter Inhalte für bestimmte Regionen oder Länder sperren. Der Begriff Geoblocking setzt sich zusammen aus „geo“ (regional) und „blocking“ (sperren). Dies erleben oft Kund:innen von Video-On-Demand-Abonnements, die ihre Lieblingsserie im Urlaub nicht mehr abrufen können. Auch die Sperrung von Musikvideos bei YouTube ist auf das Geoblocking zurückzuführen. Technische Möglichkeiten zum Umgehen von Geoblocking bewegen sich rechtlich zumindest in einer Grauzone und sollten daher für öffentliche Einsatzzwecke gemieden werden.

Besondere Vorsicht ist geboten bei kostenlosen Übertragungen geschützter TV-Sendungen, Musik- oder Filmdownloads aus dem Internet. TV-Streams, Musik und Filme stehen nur in Ausnahmefällen tatsächlich kostenfrei und legal zum **Download** bereit. Bei aktuellen Sportveranstaltungen, Songs und Kinoblockbustern ist davon auszugehen, dass sie illegal eingestellt und zum Download oder zum Streaming zur Verfügung gestellt wurden. Im Zweifel sollte das Werk nicht heruntergeladen oder gestreamt werden.

Freie Lizenzen

Frei lizenzierte Werke erlauben eine kostenlose Nutzung. Urheber:innen fördern dadurch sowohl einen uneingeschränkten Zugang zu Wissen und Bildung als auch die Bekanntheit ihrer Werke. Es gibt freie Lizenzen für Bilder, Musik, Videos und Software, aber auch für Schulbücher und wissenschaftliche Arbeiten und andere Arten von Werken. Unbedingt zu beachten ist dabei: Auch freie Lizenzen enthalten Bedingungen, die Rechteinhaber:innen für die Verwendung ihrer Werke festgelegt haben. Denn „freie Nutzung“ bedeutet nicht automatisch „uneingeschränkt freie Nutzung“.

Tipp 10 / Bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen benutzen.

Zu den am meisten verwendeten Lizenzen, die eine freie Nutzung erlauben, gehören die Creative Commons-Lizenzen. **Creative Commons (CC)** ist eine Non-Profit-Organisation, die mit vorgefertigten Lizenzverträgen Urheber:innen bei der Freigabe rechtlich geschützter Inhalte unterstützt. Durch die genau beschriebenen CC-Lizenzen müssen Nutzer:innen nicht vorab erfragen, ob sie beispielsweise ein Bild für ihren Blog verwenden dürfen.

CC bietet zurzeit sechs Standard-Lizenzen für die Verbreitung kreativer Inhalte an. Die Urheber:innen geben damit allen Interessierten bestimmte Freiheiten, legen jedoch auch Einschränkungen und Pflichten fest. Bei Verletzung der Bedingungen erlischt die Lizenz automatisch.

Verpflichtend ist bei CC-Lizenzen in jedem Fall die Namensnennung der Urheber:innen und die Angabe und Verlinkung der jeweiligen Lizenz, unter der das Werk zur Nutzung freigegeben ist. Zusätzliche Einschränkungen können das Verbot von kommerzieller Nutzung und von Bearbeitungen betreffen. Häufig ist die Verwendung und Weitergabe der Werke nur mit den gleichen Bedingungen gestattet, also unter Verwendung derselben Lizenz. Ein Werk, das selbst mit Auflage einer nichtkommerziellen Nutzung ausgewählt wurde, darf dann beispielsweise nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden.



Die einzelnen CC-Lizenzen und Details zu ihrer Nutzung sowie Informationen zu weiteren Regelungen rund um das Thema Lizenzen werden im digital verein(t)-Handbuch „Fotos verwenden: Bildbearbeitung, Stockfotos und Lizenzen“ ausführlich beschrieben.

Freie Bildungsmedien

OER ist die Abkürzung von **Open Educational Resources** (auf Deutsch: offene Bildungsressourcen) und bezeichnet digitale Lern- und Lehrmaterialien, die frei genutzt werden dürfen. Das Ziel ist, Wissen und Bildung für alle und kostenfrei verfügbar zu machen. Außerdem verbindet sich damit die Möglichkeit, neues Lern- und Lehrmaterial auf Grundlage von bereits bestehenden Unterlagen zu entwickeln. Die Nutzung und Weiterentwicklung von OER-Material ist von den Urheber:innen ausdrücklich erlaubt und erwünscht.



Internationales Open Educational Resources Logo (OER Global Logo)

OER haben verschiedene Formate, zum Beispiel Text, Bild, Video, Onlinekurse, Kursmaterialien oder Zeitschriften. Hier gibt es keine Beschränkung, solange die gewählten Medien den Wissenserwerb unterstützen, frei zugänglich sind und frei genutzt (lesen, speichern, drucken usw.) sowie verändert und weiterverbreitet werden können. Wenn also beispielsweise eine Chorleiterin nach Lehrmaterial für eine Probe sucht, kann sie für die Chorprobe eine Konzertaufzeichnung und passende Notenblätter nutzen, die sie im Internet gefunden hat, wenn die Materialien als OER veröffentlicht wurden.

OER vermeiden Lizenzgebühren, die bei der Aktualisierung und Neuerstellung von Lern- und Lehrmaterialien in der Regel entstehen. Herausforderungen stellen die Qualitätssicherung und das Auffinden geeigneter Materialien dar. Dem begegnen verschiedene Plattformen, die freie Bildungsmaterialien auf ihre Qualität und Rechtssicherheit prüfen und dann zum Download zur Verfügung stellen.



Die **Informationsstelle OER** ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Online-Portal mit umfassenden Informationen zum Thema OER. Hier sind Best-Practice-Beispiele, Veranstaltungstipps und Vernetzungsangebote zu finden.

www.open-educational-resources.de

Das **OERhörnchen** ist eine Suchmaschine für deutschsprachige Lehr- und Lernmaterialien unter freier Lizenz.

<https://oerhoernchen.de>

Die **Open Knowledge Foundation** Deutschland ist ein Verein, der sich für offenes Wissen als Voraussetzung für demokratische Mitbestimmung einsetzt. Die Organisation veranstaltet Workshops und Konferenzen und vernetzt Engagierte bundesweit und international.

www.okfn.de

Checkliste



10 Tipps: Aufnahmen machen, Rechte klären und online verwenden

- Tipp 1**
Vor der Veröffentlichung prüfen, bei wem die Rechte des Werks liegen.
- Tipp 2**
Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlichen.
- Tipp 3**
Nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes zitieren.
- Tipp 4**
Bauwerke nur fotografieren, wenn sie öffentlich sichtbar sind.
- Tipp 5**
Die Werke anderer dürfen nur mit deren Erlaubnis bearbeitet werden.
- Tipp 6**
Beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten.
- Tipp 7**
Urheberrechtlich geschütztes Material verlinken oder DSGVO-konform einbetten, statt es neu hochzuladen.
- Tipp 8**
Abmahnungen auf Echtheit prüfen.
- Tipp 9**
Bereits vor einer öffentlichen Vorführung um Lizenzen kümmern.
- Tipp 10**
Bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen benutzen.

Weitere Themen und Informationen unter:
www.digital-vereint.de

Über uns und unsere Partner:innen



Das **Bayerische Staatsministerium für Digitales** wurde im Zuge der Regierungsbildung am 12. November 2018 neu gegründet. Es ist Denkfabrik der Digitalisierung in Bayern und kümmert sich um Grundsatzangelegenheiten, Strategie und Koordinierung. Das Digitalministerium ist das erste dieser Art in Deutschland. Damit unterstreicht Bayern die fundamentale Bedeutung des digitalen Wandels.

Das Digitalministerium steht für die Entschlossenheit, den weltweiten digitalen Entwicklungen nicht nur zu folgen, sondern sie souverän mitzugestalten. Bayerns starke Wirtschaft, innovative Wissenschaft und Forschung und die engagierten Bürger werden dabei eng eingebunden.

www.stmd.bayern.de



Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) wurde 2006 als Verein auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel (heute: DigitalGipfel) gegründet. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN Verbraucher:innen und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür bietet der Verein konkrete Hilfestellungen sowie Mitmach- und Lernangebote für Menschen im privaten und beruflichen Umfeld an.

www.sicher-im-netz.de

Mit der **Digitalen Nachbarschaft** (DiNa) sensibilisiert Deutschland sicher im Netz e.V. Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte Bürger:innen für die Chancen der Digitalisierung.

www.digitale-nachbarschaft.de



Die **lagfa bayern** versteht sich als Brückenbauerin zwischen Zivilgesellschaft, Staat und Wirtschaft und handelt bedarfsorientiert als Partnerin und Beraterin von Organisationen, Initiativen, öffentlicher Verwaltung, Bildungseinrichtungen und Wirtschaft. Wir schaffen also Netzwerke im Bürgerschaftlichen Engagement.

Wir wollen Menschen begeistern und ermutigen, beraten und begleiten, sich mit ihren vielfältigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Interessen für die Gesellschaft zu engagieren.

www.lagfa-bayern.de



Kompetenzstandorte

Vor Ort ist **digital verein(t)** an 28 Kompetenzstandorten in ganz Bayern angesiedelt. Als Standorte treten Freiwilligenagenturen, Freiwilligen-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements (FA/FZ/KoBE) auf, die durch die digital verein(t)-Workshops nicht nur die Digitalisierung des lokalen Ehrenamts unterstützen, sondern auch das freiwillige Engagement in seiner gesamten Vielfalt.

Freiwilligenagenturen ...

- ermutigen, beraten und begleiten Freiwillige.
- informieren und qualifizieren interessierte Einsatzstellen.
- machen Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für das freiwillige Engagement.
- starten gemeinsam mit anderen Projekte zum freiwilligen Engagement
- organisieren Freiwilligenmessen, Freiwilligentage und vieles mehr.

www.digital-vereint.de/standorte

Mehr digitale Themen

Sie möchten sich aktuell zur digitalen Sicherheit informieren und mögliche Sicherheitsprobleme schnell beheben?

Laden Sie kostenlos die SiBa-App herunter:

www.sicher-im-netz.de/siba

Starten Sie auf Ihrem Gerät den Computercheck von Deutschland sicher im Netz e.V., um Fehler im System zu erkennen und zu beheben.

www.sicher-im-netz.de/dsin-computercheck

Sie möchten digitale Kompetenzen weitervermitteln?

Die **Cyberfibel für digitale Aufklärung** von Deutschland sicher im Netz e.V. und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist ein Handbuch für Multiplikator:innen in Vereinen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen oder Verbänden über grundlegende Verhaltensstandards für sicheres und selbstbestimmtes Handeln in der digitalen Welt.

www.cyberfibel.de

Der **Digital-Kompass** unterstützt Menschen mit Sinnes- und Mobilitätsbeeinträchtigungen digitale Medien und Geräte sicher und souverän zu nutzen. Angeboten werden digitale Lern-Tandems und Beratung durch qualifizierte Engagierte in Treffpunkten vor Ort.

www.digital-kompass.de

Sie interessieren sich für aktuelle digital-politische und digital-gesellschaftliche Themen?

Das **Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT)** vom Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (FOKUS) beschäftigt sich mit der Entwicklung von Informationstechnologien im öffentlichen Raum, die gesellschaftliche Lebensbereiche und Infrastrukturen zukünftig beeinflussen.

www.oeffentliche-it.de

Haben Sie noch Fragen?

Schreiben Sie eine E-Mail an:
kontakt@digital-vereint.de

Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, Webinaren und weitere Materialien finden Sie unter:

digital-vereint.de

BSI für Bürger ist ein kostenloses Informationsangebot des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum sicheren Surfen im Internet.

www.bsi-fuer-buerger.de

D3 – so geht digital ist die Plattform der Stiftung Bürgermut mit Informationen und Veranstaltungen rund um Digitalisierungsthemen für Vereine, Verbände, Initiativen und Social Start-ups.

www.so-geht-digital.de

digital verein(t) vor Ort

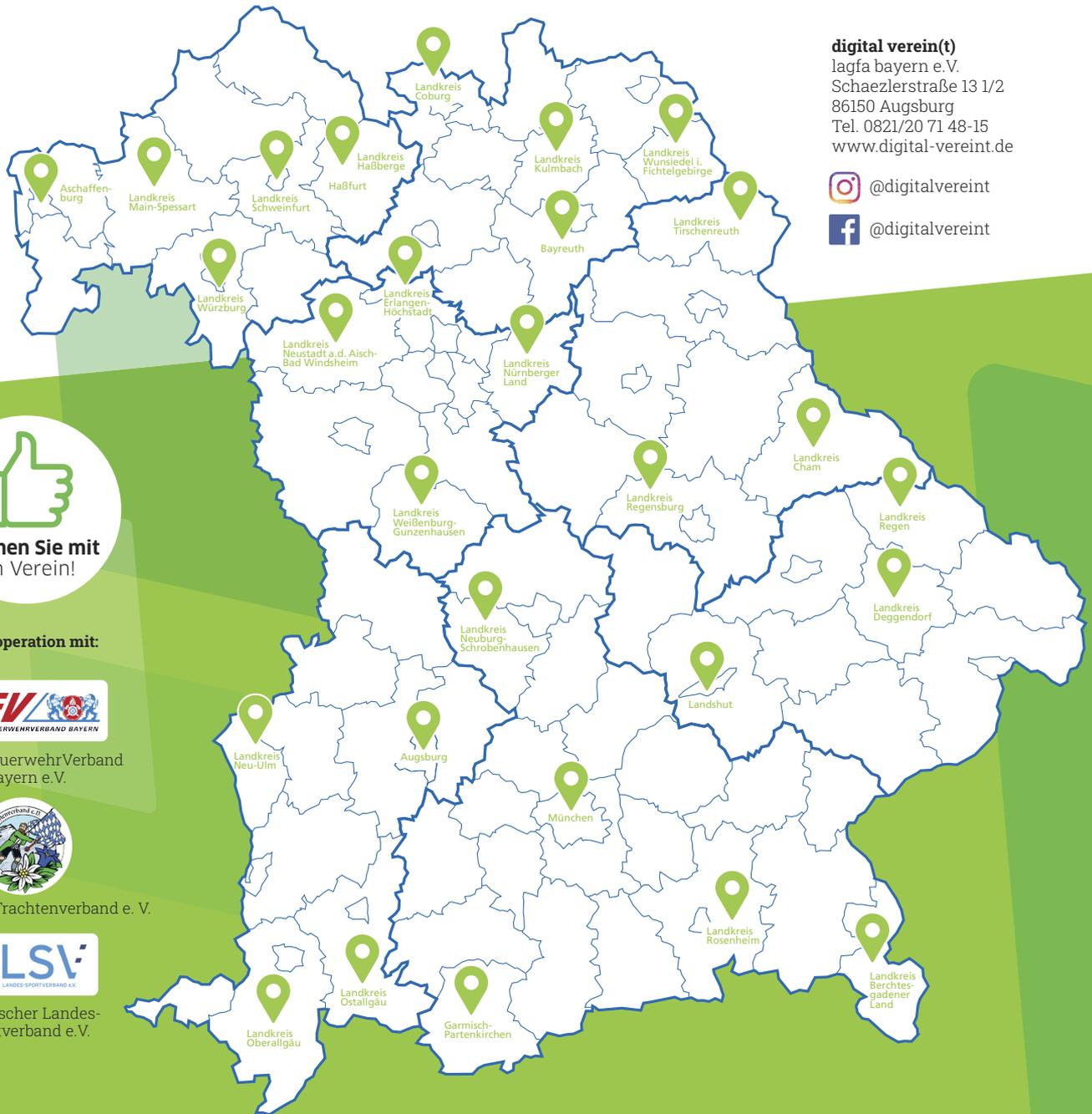


digital verein(t)

lagfa bayern e.V.
Schaezlerstraße 13 1/2
86150 Augsburg
Tel. 0821/20 71 48-15
www.digital-verein.de

 @digitalverein

 @digitalverein



In Kooperation mit:



Landesfeuerwehrverband
Bayern e.V.



Bayerischer Trachtenverband e. V.



Bayerischer Landes-
Sportverband e.V.

Freiwilligenagentur
altmühlfranken
Landkreis Weißenburg-
Gunzenhausen

Ehrenamtsagentur
„Aschaffenburg aktiv!“

Freiwilligen-Zentrum Augsburg

Freiwilligen Zentrum Bayreuth

Freiwilligenagentur
Berchtesgadener Land

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
„Treffpunkt Ehrenamt“
Landkreis Cham

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Coburg

mach mit – Freiwilligenzentrum
Landkreis Deggendorf

Ehrenamtsbüro Landkreis
Erlangen-Höchstadt

„Auf geht’s“ Das Freiwilligen-
Zentrum Lebenslust Garmisch-
Partenkirchen e.V.

Freiwilligenagentur
Mehrgenerationenhaus
Haßfurt

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Kulmbach

Freiwilligen Agentur Landshut
„fala“

EMiL, die Freiwilligen-Agentur
Main-Spessart

Förderstelle für Bürgerschaftliches
Engagement „FöBE“ München

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Neuburg-Schroben-
hausen

Freiwilligenagentur „Hand in Hand“
Landkreis Neu-Ulm

Freiwilligenzentrum „mach mit“
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-
Bad Windsheim

Freiwilligenzentrum WinWin
Landkreis Nürnberger Land

Freiwilligenagentur
Landkreis Oberallgäu

Servicestelle EhrenAmt
Landkreis Ostallgäu

Ehrenamtsförderung
ARBERLAND
Landkreis Regen

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches
Engagement
Freiwilligenagentur
Landkreis Regensburg

Ehrenamtskoordination
Landkreis Rosenheim

Servicestelle Ehrenamt
Landkreis Schweinfurt

Ehrenamtsagentur
Landkreis Tirschenreuth

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Wunsiedel

Servicestelle Ehrenamt
Landkreis Würzburg